

## **Elektronisches Amtsblatt** der Gemeinde Saterland

---

Ausgabe 04/2026

27.02.2026

<b>Bekanntmachungen der Gemeinde Saterland</b>	
--	--

<b>Bekanntmachungen der Gemeinde Saterland</b>		<b>Seite</b>
--	--	--------------

<b>Kommunalwahl am 13. September 2026; Aufforderung an die Parteien und Wählergruppen zur Benennung von Wahlausschussmitgliedern</b>	<b>2</b>
<b>Kommunalwahl am 13. September 2026; Aufforderung an die Parteien und Wählergruppen zur Benennung von Wahlberechtigten als Mitglieder für die Wahlvorstände</b>	<b>3</b>

27. Februar 2026

## Bekanntmachung

### **Kommunalwahl am 13. September 2026; Aufforderung an die Parteien und Wählergruppen zur Benennung von Wahlausschussmitgliedern**

Gemäß § 10 Niedersächsisches Kommunalwahlgesetz (NKWG) in Verbindung mit § 8 Absatz 2 Niedersächsische Kommunalwahlordnung (NKWO) werden die in der Gemeinde Saterland vertretenen Parteien und Wählergruppen gebeten, **bis zum 20. März 2026** für die Kommunalwahl am 13. September 2026 Wahlberechtigte des Wahlgebietes als weitere Mitglieder und als stellvertretende Mitglieder für den Gemeindevahlausschuss vorzuschlagen.

Für den Gemeindevahlausschuss werden sechs weitere Mitglieder und sechs stellvertretende Mitglieder berufen. Die eingehenden Vorschläge werden in der Regel in der Reihenfolge der Stimmenzahl berücksichtigt, die die Parteien oder Wählergruppen bei der letzten Wahl der Abgeordneten erhalten haben.

Ich weise darauf hin, dass Wahlbewerberinnen, Wahlbewerber und Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge gemäß § 13 Abs. 2 NKWG ein Wahlehenamt nicht innehaben können.

Die Übernahme eines Wahlehenamtes darf gemäß § 13 Abs. 3 NKWG aus wichtigem Grund abgelehnt werden. Insbesondere dürfen die Berufung zu einem Wahlehenamt ablehnen:

1. die Mitglieder des Bundestages und der Bundesregierung sowie des Landtages und der Landesregierung,
2. die im öffentlichen Dienst Beschäftigten, die amtlich mit der Vorbereitung und Durchführung der Wahl oder mit der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit betraut sind,
3. Wahlberechtigte, die das 67. Lebensjahr vollendet haben,
4. Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass ihnen die Fürsorge für ihre Familie die Ausübung des Amtes in besonderer Weise erschwert,
5. Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie aus dringendem beruflichem Grund oder durch Krankheit oder Gebrechen verhindert sind, das Amt ordnungsgemäß auszuüben,
6. Wahlberechtigte, die sich am Wahltag aus zwingenden Gründen außerhalb ihres Wohnortes aufhalten.

Sind bis zum 20. März 2026 nicht genügend Wahlberechtigte vorgeschlagen worden, so werden die weiteren Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Gemeindevwahlausschusses aus dem Kreis der Wahlberechtigten im Wahlgebiet berufen.

In Vertretung

Bohlken

27. Februar 2026

## Bekanntmachung

### **Kommunalwahl am 13. September 2026; Aufforderung an die Parteien und Wählergruppen zur Benennung von Wahlberechtigten als Mitglieder für die Wahlvorstände**

Gemäß § 11 Niedersächsisches Kommunalwahlgesetz (NKWG) in Verbindung mit §§ 10 und 11 Niedersächsische Kommunalwahlordnung (NKWO) werden die in der Gemeinde Saterland vertretenen Parteien und Wählergruppen gebeten, **bis zum 20. März 2026** für die Kommunalwahl am 13. September 2026 Wahlberechtigte des Wahlgebietes als weitere Mitglieder für die Wahlvorstände vorzuschlagen.

Für die Wahlvorstände sind jeweils eine Wahlvorsteherin oder ein Wahlvorsteher, eine stellvertretende Wahlvorsteherin oder ein stellvertretender Wahlvorsteher sowie nicht weniger als fünf weitere Mitglieder zu benennen.

Ich weise darauf hin, dass Wahlbewerberinnen, Wahlbewerber und Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge gemäß § 13 Abs. 2 NKWG ein Wahlehenamt nicht innehaben können.

Die Übernahme eines Wahlehenamtes darf nach § 13 Abs. 3 NKWG aus wichtigem Grund abgelehnt werden. Insbesondere dürfen die Berufung zu einem Wahlehenamt ablehnen:

1. die Mitglieder des Bundestages und der Bundesregierung sowie des Landtages und der Landesregierung,
2. die im öffentlichen Dienst Beschäftigten, die amtlich mit der Vorbereitung und Durchführung der Wahl oder mit der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit betraut sind,
3. Wahlberechtigte, die das 67. Lebensjahr vollendet haben,
4. Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass ihnen die Fürsorge für ihre Familie die Ausübung des Amtes in besonderer Weise erschwert,

5. Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie aus dringendem beruflichem Grund oder durch Krankheit oder Gebrechen verhindert sind, das Amt ordnungsgemäß auszuüben,
6. Wahlberechtigte, die sich am Wahltag aus zwingenden Gründen außerhalb ihres Wohnortes aufhalten.

Sind bis zum 20. März 2026 nicht genügend Wahlberechtigte vorgeschlagen worden, so werden die weiteren Mitglieder der Wahlvorstände aus dem Kreis der Wahlberechtigten im Wahlgebiet berufen.

Otto

---

### **Impressum**

Herausgeber: Gemeinde Saterland

Redaktion: Gemeinde Saterland, Tatjana Metzger

Verantwortlich für Inhalte der amtlichen Mitteilungen: Der Bürgermeister